



Landeshauptstadt Dresden · Postfach 12 00 20 · 01001 Dresden



Landeshauptstadt
Dresden

Straßen- und Tiefbauamt
Straßenverkehrsbehörde

Ihr Zeichen 15.08.2014	Unser Zeichen (66) 66.63	Es informiert Sie Herr Benning	Zimmer 5209	Telefon 0351 /488 4162	E-Mail kbenning@dresden.de	Datum 18.09.2014
---------------------------	-----------------------------	-----------------------------------	----------------	---------------------------	-------------------------------	---------------------

Widerspruch gegen Verkehrsführung im Bereich Kreuzung Bautzner Straße/Rothenburger Straße stadteinwärts

Sehr geehrter Herr Leonhardt,

mit Schreiben vom 15. August 2014 hatten Sie uns ein Widerspruchsschreiben zur Verkehrsführung im Bereich des Knotenpunktes Bautzner Straße/Rothenburger Straße in stadteinwärtiger Richtung zugesandt.

Wir haben Ihren Widerspruch als Ausgangsbehörde der durch Verkehrszeichen getroffenen Anordnungen mit diesen Ergebnissen geprüft:

1. Verkehrsregelung für den Radverkehr im Zuge der Bautzner Straße zwischen Martin-Luther-Straße und Albertplatz

Die von Ihnen kritisch angesprochene Verkehrsregelung aus Sicht des Radverkehrs wurde im Zusammenhang mit dem 2013 erfolgten grundhaften Ausbau der Bautzner Straße zwischen Martin-Luther-Straße und Rothenburger Straße angeordnet. Dieser Baumaßnahme war ein Planfeststellungsverfahren vorausgegangen.

Im Rahmen dieser Baumaßnahme wurde in beiden Fahrrichtungen eine Radverkehrsanlage vorgesehen und im Zuge der Ausführung angeordnet und umgesetzt. Die stadtwärtige Radverkehrsanlage ist als benutzungspflichtiger Radfahrstreifen mit Zeichen 237 nach der Einmündung Martin-Luther-Straße und nach der Parkhauszufahrt angeordnet worden und endet im Bereich der stadtwärtigen Straßenbahnhaltestelle in einem über 42 m Länge auslaufenden Schutzstreifen mit Zeichen 340 etwa 10 m vor dem Signalquerschnitt an dem Knotenpunkt Bautzner Straße/Rothenburger Straße/Hoyerswerdaer Straße. Im unmittelbaren Knotenpunktsbereich gibt es keine Radverkehrsanlage in stadteinwärtiger Fahrtrichtung. Radfahrer müssen sich in den flie-

Ostsächsische Sparkasse Dresden
IBAN: DE58 8505 0300 3159 0000 00
BIC: OSDDDE81XXX
Konto 3 159 000 000
BLZ 850 503 00

SEB Bank
IBAN: DE 62 8601 0111 1414 0000 00
BIC: ESSEDE5F860

Deutsche Bank
IBAN: DE 81 8707 0000 0527 7777 00
BIC: DEUTDE8CXXX
Postbank
IBAN: DE 77 8601 0090 0001 0359 03
BIC: PBNKDEFF
Commerzbank
IBAN: DE 76 8504 0000 0112 0740 00
BIC: COBADEFFXXX

Straßen- und Tiefbauamt
Lingnerallee 3 · 01069 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 42 01
Telefax (03 51) 4 88 38 03
E-Mail: strassenverkehrsangelegenheiten@
Dresden.de
www.dresden.de
Für Behinderte:
Aufzug, WC

Sie erreichen uns über die Haltestelle
Pirnaischer Platz
Bus Linie 75
Bahn Linien 1, 2, 3, 4, 7, 12

Sprechzeiten: Mo 9 - 12 Uhr
Di, Do 8 - 12 u. 13 - 18 Uhr, Fr 9 - 12 Uhr
Kein Zugang für elektronisch signierte
und verschlüsselte Dokumente.

ßenden Verkehr der Bautzner Straße in Richtung Albertplatz einordnen. Nach dem Knotenpunkt besteht die Möglichkeit im Zuge der Bautzner Straße im Mischverkehr mit dem Kfz-Verkehr oder aber auf der nördlichen Nebenfahrbahn weiterzufahren. Die Fahrstreifenbreite in der unmittelbaren Knotenpunktsausfahrt beträgt zwischen Bord und der im Gleisbereich angeordneten Sperrfläche 3,25 m.

Der 2013 realisierte Ausbauabschnitt der Bautzner Straße zwischen Martin-Luther-Straße und Rothenburger Straße ist ein erster grundhafter Ausbauabschnitt der Bautzner Straße und muss naturgemäß an den Baugrenzen an den bisherigen Bestand anschließen. Mit dieser Aussage soll verdeutlicht werden, dass die von Ihnen kritisch angemerkte Verkehrsregelung ausschließlich eine Übergangsregelung darstellt, die mit einem weiteren grundhaften Ausbauabschnitt zwischen Rothenburger Straße und Albertplatz eine Veränderung erfahren soll, ja eine Veränderung erfahren muss. Im Rahmen dieses Ausbaus ist es selbstverständlich, dass Vorkehrungen für einen sicheren Radverkehr getroffen werden. Entsprechende Planungen laufen in der Landeshauptstadt Dresden.

Zu den von Ihnen beschriebenen Konflikten ist anzumerken:

- dass die Radverkehrsanlage, wie oben beschrieben, vor dem Knotenpunkt mit einem auslaufenden Schutzstreifen endet,
- dass die Konflikte mit nach rechts in die Rothenburger Straße abbiegenden Kraftfahrzeugen im Mischverkehr (Kraftfahrzeug- und Radverkehr) wenig nachvollziehbar sind und keine Besonderheit dieses Knotenpunktes darstellen,
- dass die Verengung des Fahrbahnquerschnittes in der Knotenpunktsausfahrt optisch am Bordverlauf und der angeordneten Markierung einer Fahrbahnrandmarkierung als breite Leitlinie (Zeichen 340) deutlich erkennbar ist und
- dass die im spitzen Winkel erforderliche Einfahrt über den 3 cm hohen Bordstein auf die Nebenfahrbahn sicher baulich nicht optimal gelöst ist, aber seit vielen Jahren so im Bestand ist und zu keinen nachweisbaren Unfällen geführt hat.

Wir stimmen mit Ihnen dahingehend überein, dass im Zuge der Bautzner Straße zwischen Waldschlößchen und Albertplatz Radfahrer derzeit mit wechselnden Verkehrsanlagen und Führungen konfrontiert werden. Auch ändert der Querschnitt der Bautzner Straße eigentlich stetig. Das gestaltet den Verkehrsablauf für alle Verkehrsteilnehmer nicht ganz einfach.

Sie beziehen sich in Ihrem Widerspruchsschreiben auf einschlägige Bauvorschriften, nämlich die ERA 2010 und die RAST06, die aus Ihrer Sicht nicht eingehalten worden seien. Diese von Ihnen angeführten Regelwerke sind Bauvorschriften, also Regelwerke, die den Planungsämtern und Straßenbaubehörden als Grundlage dienen. Der von Ihnen bei der Straßenverkehrsbehörde eingelegte Widerspruch richtet sich aber gegen eine Verkehrsregelung bzw. besser gesagt gegen eine „Nichtregelung“, die ihre Basis in der Straßenverkehrsordnung haben muss. Durch uns als Straßenverkehrsbehörde wurde ganz bewusst die Radverkehrsanlage im Bereich der stadtwärtigen Straßenbahnhaltestelle und damit 10 m vor dem Signalquerschnitt über den lang auslaufenden Schutzstreifen beendet, weil eben im Knotenpunktsbereich und erst recht in der Knotenpunktsausfahrt derzeit kein Platz ist, eine Radverkehrsanlage in den Verkehrsraum des Bestandes einzuordnen. Diese Weiterführung muss leider einem weiteren späteren Bauabschnitt vorbehalten bleiben.

Um es ganz klar zu sagen, eine Weiterführung des Radverkehrs auf Radverkehrsanlagen in Richtung Albertplatz bzw. über den Knotenpunkt Bautzner Straße/Rothenburger Straße hinweg auf einer rot eingefärbten Radverkehrsfurt und weiter auf einem Schutzstreifen in das Sichtfeld des Kfz-Verkehrs ist bei der gegenwärtigen Knotenpunktsgometrie nicht möglich. Die Sperrfläche im stadtwärtigen Straßenbahngleis sichert die notwendige parallele Ausfahrt von Straßenbahn und Kraftfahrzeugverkehr in Richtung Albertplatz. Der von Ihnen beschriebene Lösungsansatz hätte zur Folge, dass diese parallele Ausfahrt signaltechnisch verriegelt, d. h. verhindert, werden müsste. Dieses hätte fatale Auswirkungen auf den gesamten Verkehrsablauf an diesem Knotenpunkt.

Wenn die von Ihnen beschriebene Situation im Verkehrsablauf zwischen Rad- und Kraftfahrzeugverkehr so prekär ist (wir schätzen es derzeit in keiner Weise so ein!), bleibt eigentlich nur, den Radfahrstreifen in stadtwärtiger Fahrtrichtung zwischen Martin-Luther-Straße und 52 m vor der

Rothenburger Straße wieder abzuordnen - aber das kann nach unserer Auffassung nicht die angestrebte Zielstellung sein.

Gestatten Sie uns noch einen Gedanken zu der von Ihnen gewünschten direkten Einfahrt von der östlichen Bautzner Straße in die nördliche Nebenfahrbahn Bautzner Straße. Hier stehen bauliche und verkehrliche Gegebenheiten entgegen, einerseits durch den im Eckbereich umlaufenden 12cm Hochbord, andererseits durch den personenbezogenen Behindertenstellplatz und nicht zuletzt wäre eine direkte Radverkehrsführung in die Nebenfahrbahn ein Sicherheitsdefizit für Fußgänger, vor allem in der Relation Rothenburger Straße - Fußgängerfurt über die westliche Bautzner Straße. Die Führung des Radverkehrs auf die Nebenfahrbahn kann nach Auffassung der Landeshauptstadt Dresden nicht der richtige Lösungsansatz sein, deswegen laufen die Planungen für eine Weiterführung des Radverkehrs in bzw. aus Richtung Albertplatz.

Wir dürfen in diesem Zusammenhang auch auf die in den letzten Monaten geführten Gespräche bzw. Ortstermine mit zwischen verschiedenen Ämtern der Landeshauptstadt Dresden und dem ADFC verweisen, in denen die Dringlichkeit der Lösung der Weiterführung der Radverkehrsanlage im Zuge der Bautzner Straße immer wieder betont wurde.

2. Fazit

Die Landeshauptstadt Dresden als anordnende Behörde (Ausgangsbehörde) der von Ihnen kritisch hinterfragten Verkehrsregelung kann Ihrem Widerspruch mangels Widerspruchsgegenstand nicht abhelfen. Ihr Widerspruch richtet sich nicht gegen eine mit Markierung oder Beschilderung getroffene Verkehrsregelung, welche Sie in materiellen und formellen Rechten einschränkt. Vielmehr möchten Sie eine, aus Ihrer Sicht günstigere, Verkehrsregelung mit dem eingelegten Widerspruch erzwingen.

Wir geben Ihnen daher mit diesem Schreiben die Möglichkeit, Ihren Widerspruch nochmals zu überdenken und gegebenenfalls zurückzunehmen. Die Rücknahme Ihres Widerspruchs muss schriftlich erfolgen. Die Rücknahme Ihres Widerspruchs ist nicht an eine Frist gebunden. Erhalten wir bis zum 30. Oktober 2014 keine Nachricht von Ihnen, gehen wir davon aus, dass Sie den Widerspruch aufrecht erhalten. In diesem Fall müssen wir ihn, da die Landeshauptstadt Dresden als untere Verwaltungsbehörde nicht über einen Widerspruch entscheiden kann, an das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Referat Verkehrsrecht/Verkehrsbehörde, zur Entscheidung übergeben. Gegebenenfalls können Ihnen dadurch Gebühren entstehen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



K. Benning
Sachbearbeiter